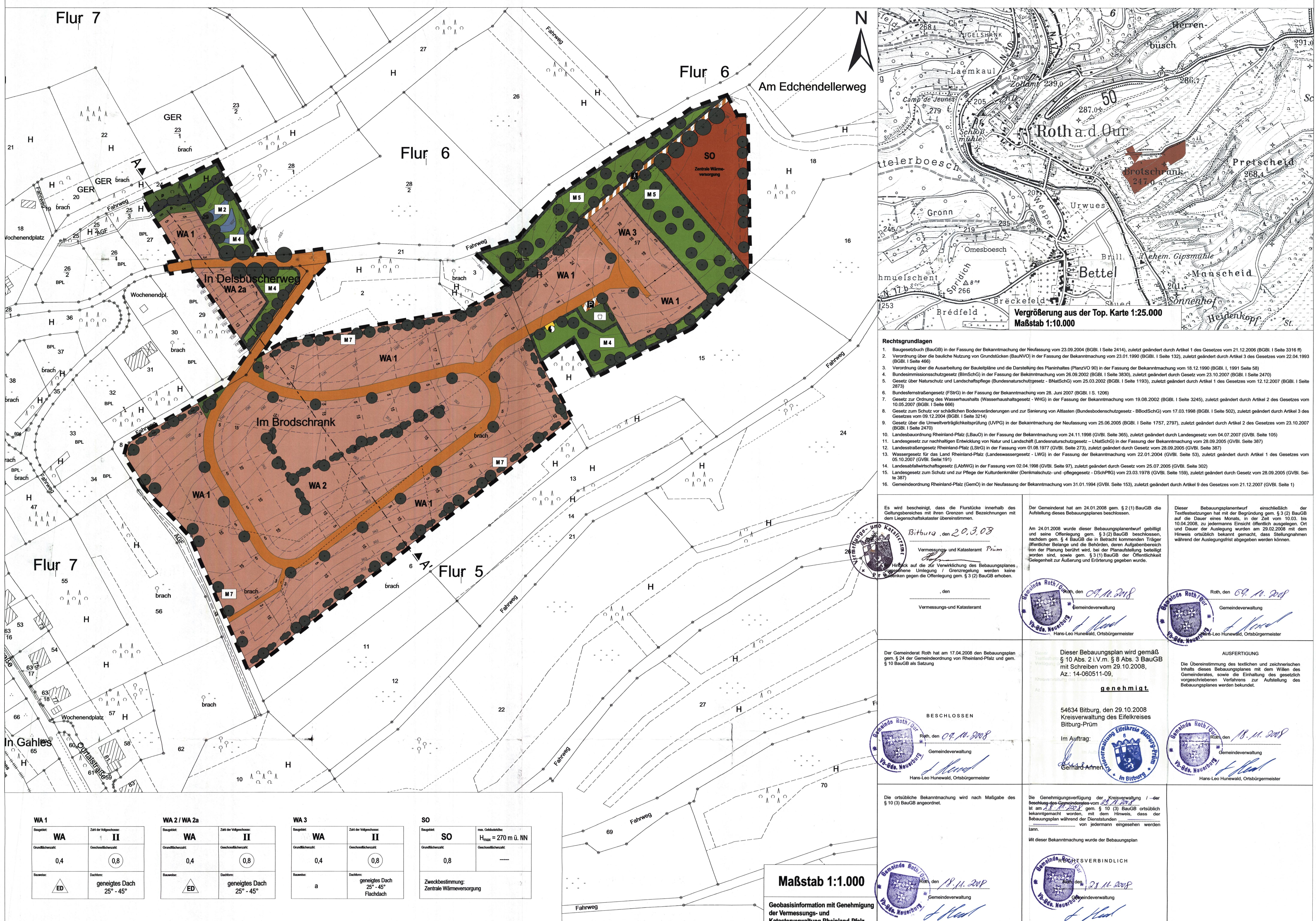


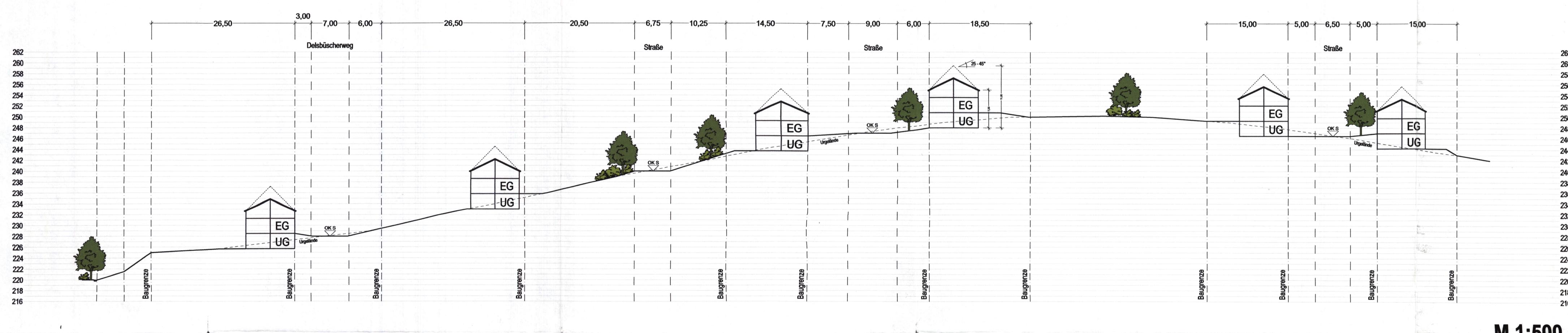
# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE

# ROTH ANDER OUR

# "Verlängerung Delsbüschweg / Im Brodschrank"



# Schnitt A-A'



## Zeichnerische Festsetzungen

Zeichnerische Festsetzungen		
Textfestsetzungen		
<p><b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</b></p> <p><b>1. Art der baulichen Nutzung</b></p> <p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird festgesetzt:</p> <p>1.1 „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) entspr. § 4 BauNVO</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohngebäude</li> <li>• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.</li> <li>• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.</li> </ul> <p>Ausnahmsweise zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebe des Beherbergungswesens</li> <li>• Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe</li> </ul> <p>Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen für Verwaltungen</li> <li>• Gartenbaubetriebe</li> <li>• Tankstellen</li> </ul> <p>1.2 „Sondergebiet“ (SO) entspr. § 11 BauNVO</p> <p>Das Sondergebiet dient der Errichtung eines Solarheizkraftwerkes zur zentralen Wärmeversorgung des Wohnbaugebiets. Neben der Unterbringung der hierfür erforderlichen Anlagen (thermische Solaranlagen, Wärmespeicher, Wasserspeicher und hochwärmegedämmte Großpufferspeicher, Steuerungs- und Wärmezentrale etc.) ist auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zulässig. Außerdem ist hier eine Nutzung als Archiv und Unterstellplatz für Arbeitsgeräte durch die Ortsgemeinde zulässig.</p> <p><b>2. Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>2.1 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Als Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse sind die Eintragungen im Lageplan (Nutzungsschablone) maßgebend. In den Baugebieten WA 1, WA 2 und WA 2a ist abweichend von § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) nicht zulässig. (§ 19 Abs. 4 BauNVO)</p> <p>Das festgelegte Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch die Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind.</p> <p>Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind außer den Vollgeschossen auch die Aufenthaltsräume in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Trepperräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.</p> <p>2.2 Trauf- und Firsthöhen bzw. Wand- und Gebäudehöhen</p> <p>In den Baugebieten WA 1, WA 2 und WA 2a werden die zulässigen Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Oberer Messpunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenkante der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Oberer Messpunkt für die Firsthöhe ist die absolute Höhe bezogen auf den Scheitel des Gebäudes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Traufhöhe: max. 7,50 m über Fertig-Fußbodenhöhe im Untergeschoss (OKFF UG)</li> <li>• Firsthöhe: max. 11,50 m über Fertig-Fußbodenhöhe im Untergeschoss (OKFF UG)</li> </ul> <p>Die Traufe von Zwerchhäusern darf die festgesetzte max. Traufhöhe um bis zu max. 2 m überschreiten.</p> <p>Im Baugebiet WA 3 werden die zulässigen Wand- und Gebäudehöhen festgesetzt. Die Wandhöhe ist definiert als das senkrechte an der Außenwand gemessene Maß zwischen Oberkante Fertig-Fußboden in Erdgeschoss (OKFF EG) und Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Die Gebäudehöhe ist definiert als das senkrekt gemessene Maß zwischen OKFF EG und der Oberkante des Daches.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wandhöhe: max. 6,00 m über Fertig-Fußbodenhöhe im Erdgeschoss (OKFF EG)</li> <li>• Gebäudehöhe: max. 9,00 m über Fertig-Fußbodenhöhe im Erdgeschoss (OKFF EG)</li> </ul> <p><b>Gestalterische Festsetzungen</b></p> <p>- § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Rheinland-Pfalz -</p> <p>1. Dachneigungen / Dachformen</p> <p>Im gesamten Baugebiet sind für Wohngebäude geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig. Bei Ausführung als begrüntes Dach oder als Energiedach sind außerdem Dachneigungen unter 25° zulässig. Für Garagen, Carports und Nebengebäude sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10° bis 45° oder begrünte Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0 – 10°) zulässig; alternativ ist hier die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.</p> <p>Im Baugebiet WA 3 sind außerdem auch Flachdächer und Flachdächer mit Staffelgeschoss zulässig.</p> <p><b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB -</b></p> <p>- § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Rheinland-Pfalz -</p> <p>1. Dachneigungen / Dachformen</p> <p>Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdbauarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu schen bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.</p> <p>2. Versiegelung (Maßnahme M 1)</p> <p>Fußwege, Zufahrten, Garagenvorflächen, Hofflächen und Stellplätze sind nur mit durchlässigen Materialien (z.B. Öko-Pflaster, Porenplaster, Schotterrasen, wasserbegündete Decke etc.) auszuführen, ausgenommen Hauszugänge bis max. 1,50 m Breite.</p> <p><b>3. Artenschutz - § 1a BauGB</b></p> <p>Die Breite von Dachgauben darf einzeln nicht mehr als 2,50 m und in der Summe nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Traulänge betragen. Sie müssen mind. 1,25 m voneinander und von den Giebeln entfernt sein. Die Breite von Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern darf 1/3 der zugehörigen Fassadenbreite des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Sie müssen mind. 1,25 m von der Giebelseite entfernt sein.</p> <p>3. Dachaufbauten</p> <p>Die Breite von Dachgauben darf einzeln nicht mehr als 2,50 m und in der Summe nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Traulänge betragen. Sie müssen mind. 1,25 m voneinander und von den Giebeln entfernt sein. Die Breite von Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern darf 1/3 der zugehörigen Fassadenbreite des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Sie müssen mind. 1,25 m von der Giebelseite entfernt sein.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Lichtkegel so abgeschrägt sind, dass eine Abstrahlung in die benachbarten Streuobst- und Gehölzbestände vermieden wird.</p> <p>3. Artenschutz - § 1a BauGB</p> <p>Die Breite von Dachgauben zu fallenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 15.3. durchzuführen. Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich UV-arme Natriumdampflampen zu verwenden. Es sind Leuchten auszuwählen, deren Licht</p>		